

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 20/11 B

L 9 KR 143/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 111 KR 1213/08 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und Beschwerde-
führerin,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechts-
anwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Juli 2011 wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die 1954 geborene Klägerin erhält neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen der häuslichen Krankenpflege durch unterschiedliche Pflegedienste. Sie beantragte bei der beklagten Krankenkasse, ihr monatlich einen im Einzelnen näher aufgeschlüsselten Betrag von 43 Euro für Kosten zu zahlen, die ihr für das Pflegepersonal in ihrem Haushalt zusätzlich entstünden, etwa für Reinigung, Wasser und Strom. Dies lehnte die Beklagte ab, weil es für die Erstattung solcher Mehraufwendungen keine Rechtsgrundlage im Leistungskatalog des SGB V gebe. Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des SG vom 27.3.2009, Urteil des LSG vom 7.7.2011*): Die Beklagte sei mangels einer Anspruchsgrundlage im SGB V nicht zur Kostentragung verpflichtet. Ob der örtliche Sozialhilfeträger möglicherweise leistungs verpflichtet sei, habe mangels ausreichender Auskunft- und Mitwirkungsbereitschaft der Klägerin nicht festgestellt werden können; deshalb sei der Sozialhilfeträger auch nicht beizuladen gewesen. Zwei weitere Hilfsanträge der Klägerin hat das LSG ebenfalls negativ beschieden und im Übrigen die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten und am 5.10.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz. Darin wird die Zulassung der Revision, die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung von Rechtsanwalt L aus B beantragt.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens und auf Beordnung eines Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es kann deshalb offen bleiben, ob die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen.
- 3 Das BSG kann die Revision gegen eine Entscheidung des LSG gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG nur zulassen, wenn
- eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Divergenz) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des



Rechtsmittels liegt keiner der oa Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.

- 4 Die Durchsicht der Akten sowie das Vorbringen der Klägerin haben keinen Hinweis darauf ergeben, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder Divergenz vorliegen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG). In dem hier entschiedenen Einzelfall ist weder das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung oder an einer Fortentwicklung des Rechts berührt noch ist erkennbar, dass das LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist. Das LSG hat seine Entscheidung unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats zum Leistungsumfang der GKV getroffen und einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung zusätzlicher - durch das Pflegepersonal bedingter - Mehrkosten zu Recht abgelehnt, weil es dafür in den §§ 27 Abs 1, 37 SGB V keine Rechtsgrundlage gibt. Darüber hinaus brauchte das LSG - ungeachtet der nicht erkennbaren grundsätzlichen Bedeutung der unterlassenen Beiladung - auch nicht einem etwaigen Anspruch der Klägerin gegen den örtlichen Sozialhilfeträger weiter nachzugehen oder zusätzliche Ermittlungen in diese Richtung anzustellen, weil die Sozialhilfe grundsätzlich nachrangig ist und eine solche Leistung nur im Falle von Bedürftigkeit zu gewähren wäre (§ 2 Abs 1 SGB XII). Ob indes Bedürftigkeit vorliegt, konnte das LSG nicht feststellen, da die Klägerin auf entsprechende Auskunftsschreiben des LSG vom 28.7. und 6.10.2010 nicht reagiert und damit ihre leistungsrechtlichen Mitwirkungspflichten (§ 60 Abs 1 SGB I) verletzt hat (vgl auch PKH-Beschluss des LSG vom 20.12.2010). Es ist nicht ersichtlich, dass der vorliegende Fall darüber hinausgehende und noch ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein wesentlicher Verfahrensmangel des LSG vorliegt, auf dem seine Entscheidung beruhen und der deshalb zur Revisionszulassung führen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 7.7.2011 ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hätte sich gemäß § 73 Abs 4 SGG bereits zur Einlegung ihres Rechtsmittels eines beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten iS von § 73 Abs 2 SGG bedienen müssen. Dies ist nicht geschehen, obwohl die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Beschwerde ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

